

06.03.98

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 5. März 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr - Drucksache 13/10037 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts
- Drucksachen 13/9314, 13/9437 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.03.98

Erster Durchgang: Drs. 633/97

Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen

2. ABSCHNITT Gewerblicher Güterkraftverkehr

- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Unterrichtung der Berufsgenossenschaft
- § 5 Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz
- § 6 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde
- § 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr
- § 7a Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- § 8 Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte

3. ABSCHNITT Werkverkehr

- § 9 Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit

4. ABSCHNITT Bundesamt für Güterverkehr

- § 10 Organisation
- § 11 Aufgaben
- § 12 Befugnisse
- § 13 Untersagung der Weiterfahrt
- § 14 Marktbeobachtung
- § 15 Unternehmensdatei
- § 15a Werkverkehrsdatei
- § 16 Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren
- § 17 Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts

5. ABSCHNITT Überwachung, Bußgeldvorschriften

- § 18 Grenzkontrollen
- § 19 Bußgeldvorschriften
- § 20 Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen
- § 21 Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen

6. ABSCHNITT Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen

- § 22 Gebühren und Auslagen
- § 23 Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen
- § 24 Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen
- § 25 Befristete Ausnahmen

1. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,

2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und

3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne von Absatz 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,

6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

(2) § 14 bleibt unberührt.

2. ABSCHNITT Gewerblicher Güterkraftverkehr

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von fünf Jahren erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Eine Erlaubnis, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird zeitlich unbefristet erteilt, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt.

(3) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 2 sind vorbehaltlich von Absatz 6 Nr. 1 gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die Gewähr dafür bieten, daß das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahrt bleibt.
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

3. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(3a) Der Erlaubnisinhaber erhält auf Antrag neben der Erlaubnis so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nach der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im Innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren beglaubigte Abschriften der Gemeinschafts-lizenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurden, können im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und Erlaubnisausfertigungen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(5) Hat bei der Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen oder ist diese nachträglich entfallen, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. Die Finanzbehörden dürfen die Erlaubnisbehörde davon in Kenntnis setzen, daß der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat.

(5a) Rechtzeitig vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis und von Erlaubnisausfertigungen gibt die Erlaubnisbehörde dem Bundesamt für Güterverkehr, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch die

1. die Anforderungen an die Berufszugangsvoraussetzungen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus näher bestimmt werden und
2. a) das Verfahren zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf der Erlaubnis und zur Erteilung und Einziehung der Erlaubnisausfertigungen einschließlich der Durchführung von Anhörungen,
b) Form und Inhalt, insbesondere die Geltungsdauer der Erlaubnis und der Ausfertigungen,
c) das Verfahren bei Eintritt wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Erlaubnis und der Ausfertigungen,
3. die Voraussetzungen für die Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen nach Maßgabe der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung sowie

4. die Voraussetzungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Entscheidung über die Erteilung der Ausfertigungen entsprechend Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der jeweils geltenden Fassung

geregelt werden.

(7) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die Erlaubnisbehörde. Örtlich zuständig ist die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen des Antragstellers seinen Sitz hat.

§ 4

Unterrichtung der Berufsgenossenschaft

Die Erlaubnisbehörde hat der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich die Erteilung der Erlaubnis mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 192 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 5

Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz

Die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der jeweils geltenden Fassung gilt als Erlaubnis nach § 3, es sei denn, es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

§ 6

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht im Inland hat, ist für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von der Erlaubnispflicht nach § 3 befreit, soweit er Inhaber der jeweils erforderlichen Berechtigung ist. Berechtigungen sind die

1. Gemeinschaftslizenz,
2. Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (BGBl. 1974 II S. 298) nach Maßgabe der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521) in der jeweils geltenden Fassung,
3. CEMT-Umzugsgenehmigung oder
4. Drittstaatengenehmigung.

§ 7

Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr

(1) Soweit für eine Fahrt im gewerblichen Güterkraftverkehr eine Berechtigung (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) und der Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umwelanforderungen für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschrieben sind und die Fahrt im Inland durchgeführt wird, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß während der gesamten Fahrt die jeweils erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise mitgeführt werden.

(2) Das Fahrpersonal muß die erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise nach Absatz 1 während der Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden. Das Fahrpersonal muß das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen.

§ 7a

Güterschaden-Haftpflichtversicherung

(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei Beförderungen mit Be- und Entladeort im Inland nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, daß während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

(2) Das Fahrpersonal muß den Versicherungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(3) Der Versicherer teilt dem Bundesamt für Güterverkehr den Abschluß und das Erlöschen der Versicherung mit.

§ 8

Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte

(1) Nach dem Tode des Unternehmers darf der Erbe die Güterkraftverkehrsgeschäfte vorläufig weiterführen. Das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Erlaubnis beantragt hat. Ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter. Die Frist kann auf Antrag einmal um drei Monate verlängert werden.

(3) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 noch nicht festgestellt worden sind, die Güterkraftverkehrsgeschäfte bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. Die Frist kann auf Antrag einmal um drei Monate verlängert werden.

3. ABSCHNITT Werkverkehr

§ 9

Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit

Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei. Es besteht keine Versicherungspflicht.

4. ABSCHNITT Bundesamt für Güterverkehr

§ 10

Organisation

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr. Es wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Der Aufbau des Bundesamtes wird durch das Bundesministerium für Verkehr geregelt.

§ 11

Aufgaben

(1) Das Bundesamt erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrs, die ihm durch dieses Gesetz, durch an-

dere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen sind.

(2) Das Bundesamt hat darüber zu wachen, daß

1. in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die Pflichten erfüllen, die ihnen nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften obliegen,
2. die Bestimmungen über den Werkverkehr eingehalten werden,
3. die Rechtsvorschriften über
 - a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
 - b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
 - c) die im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container gemäß Artikel VI Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1985 (BGBl. II S. 1009) in der jeweils durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes umgesetzten Fassung,
 - d) die Abgaben, die für das Halten oder Verwenden von Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung sowie für die Benutzung von Straßen anfallen,
 - e) die Umsatzsteuer, die für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr durch ausländische Unternehmer oder mit nicht im Inland zugelassenen Fahrzeugen anfällt,
 - f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

g) die Beförderungsmittel nach den Vorgaben des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 566) in der jeweils durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes umgesetzten Fassung,

h) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Beförderungsmitteln und Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts,

i) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigung für die Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,

j) die Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung und

k) die zulässigen Werte für Geräusche und für verunreinigende Stoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden kann.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe d und e hat das Bundesamt ohne Ersuchen den zuständigen Finanzbehörden die zur Sicherung der Besteuerung notwendigen Daten zu übermitteln.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe j und k werden vom Bundesministerium für Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

§ 12 Befugnisse

(1) Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Abs. 2 erforderlich ist, kann das Bundesamt insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen im Wege von Stichproben durchführen. Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung anhalten. Das Fahrpersonal hat den Beauftragten des Bundesamtes unverzüglich die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Es kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung es selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen können Beauftragte des Bundesamtes auch Kraftomnibusse anhalten.

(3) Das Fahrpersonal hat die Zeichen und Weisungen der Beauftragten des Bundesamtes zu befolgen, ohne dadurch von seiner Sorgfaltspflicht entbunden zu sein.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d (Rechtsvorschriften über die Abgaben für die Benutzung von Straßen) erforderlich ist, können Beauftragte des Bundesamtes bei Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten

1. Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten sowie

2. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen.

Die in Satz 1 genannten Personen haben diese Maßnahmen zu gestatten.

(5) Die in Absatz 4 genannten und für sie tätigen Personen haben den Beauftragten des Bundesamtes auf Verlangen alle für die Durchführung der Überwachung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d (Rechtsvorschriften über die Abgaben für Benutzung von Straßen) erforderlichen

1. Auskünfte zu erteilen,

2. Nachweise zu erbringen sowie

3. Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten;

Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Stellt das Bundesamt in Ausübung der in Absatz 1 und 2 genannten Befugnisse Tatsachen fest, die die Annahme rechtfertigen, daß Zuwiderhandlungen gegen

1. §§ 142, 267, 268, 315c oder § 316 des Strafgesetzbuches,

2. § 21 oder § 22 des Straßenverkehrsgesetzes,

3. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die nach dem auf Grund von § 26a des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Bußgeldkatalog in der Regel mit Geldbußen von mindestens 100 Deutsche Mark geahndet werden,

4. § 24a des Straßenverkehrsgesetzes,

5. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes oder

6. § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom

27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen das Bundesamt nicht Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist,

begangen wurden, übermittelt es derartige Feststellungen den zuständigen Behörden. Bei Durchführung der Überwachung nach Absatz 4 und 5 gilt Gleiches für schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften.

§ 13

Untersagung der Weiterfahrt

Das Bundesamt kann die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 14

Marktbeobachtung

(1) Das Bundesamt beobachtet und begutachtet die Entwicklung des Marktgeschehens im Güterverkehr (Marktbeobachtung). Die Marktbeobachtung umfaßt den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr. Mit der Marktbeobachtung sollen Fehlentwicklungen auf dem

Verkehrsmarkt frühzeitig erkannt werden. Es besteht keine Auskunftspflicht.

(2) Das Bundesamt berichtet dem Bundesministerium für Verkehr über den jeweiligen Stand der Entwicklung des Marktgeschehens und die absehbare künftige Entwicklung.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 dürfen dem Bundesamt vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere der Verkehrstatistik zusammengefaßte Einzelangaben übermittelt werden, sofern diese keine Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbare Person zulassen.

(4) Die vom Bundesamt im Rahmen der Marktbeobachtung gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Marktbeobachtung gespeichert und genutzt werden. Sie sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 15

Unternehmensdatei

(1) Das Bundesamt führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, um unmittelbar feststellen zu können, über welche Berechtigungen (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung) die jeweiligen Unternehmer verfügen.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck kann das Bundesamt folgende Daten des Unternehmens speichern:

1. Name und Rechtsform,
2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,
3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberech-

tigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen,

4. Anschriften der Niederlassungen sowie
5. Art und Anzahl der erteilten Berechtigungen, Abschriften und Ausfertigungen sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und das Erteilungsdatum.

Soweit die Berechtigungen von der zuständigen Landesbehörde erteilt werden, übermittelt diese dem Bundesamt die in Satz 1 genannten Daten zur Aufnahme in die Unternehmensdatei.

(3) Ergeben sich beim Bundesamt Anhaltspunkte dafür, daß die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nicht mehr richtig sind, teilt es dies der zuständigen Landesbehörde mit. Diese kann vom Unternehmer Auskunft verlangen und unterrichtet das Bundesamt. Der Unternehmer ist zur Auskunft nach Satz 2 verpflichtet.

(4) Das Bundesamt darf die nach Absatz 2 gespeicherten Daten für die

1. Erteilung von CEMT-Genehmigungen,
2. Beantwortung von Anfragen der für die Erteilung der Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen zuständigen Behörden nach der Zuverlässigkeit des Antragstellers gemäß dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Erledigung der Aufgaben, die ihm nach dem Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind, und
4. Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz im Inland haben,

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Das Bundesamt ist berechtigt, die Datei als Auswahlgrundlage für die Durchführung der Unternehmensstatistik im gewerblichen Güterkraftverkehr und der Marktbeobachtung nach § 14 zu verwenden.

(6) Die nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach Absatz 1, 4 und 5 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber ein Jahr, nachdem das Unternehmen seinen Betrieb eingestellt hat.

§ 15a Werkverkehrsdatei

(1) Das Bundesamt führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, um unmittelbar feststellen zu können, welche Unternehmen Werkverkehr mit größeren Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Jeder Unternehmer, der Werkverkehr im Sinne von Absatz 1 betreibt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt anzumelden.

(3) Zur Speicherung in der Werkverkehrsdatei hat der Unternehmer bei der Anmeldung folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,
2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,

3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,
4. Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
5. Anschriften der Niederlassungen.

(4) Das Bundesamt darf die in Absatz 3 genannten Angaben

1. zur Vorbereitung verkehrspolitischer Entscheidungen durch die zuständigen Stellen,
2. zur Überwachung der Einhaltung der für Werkverkehrsunternehmer geltenden Pflichten einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen,
3. als Auswahlgrundlage für Unternehmensbefragungen im Rahmen der Marktbeobachtung nach § 14 sowie für die Durchführung der Unternehmensstatistik im Werkverkehr

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Ändern sich die in Absatz 3 genannten Angaben, so hat der Unternehmer dies dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Führt der Unternehmer keinen Werkverkehr im Sinne von Absatz 1 mehr durch, hat er sich unverzüglich beim Bundesamt abzumelden.

(7) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie für die in Absatz 4 genannten Aufgaben nicht mehr benötigt

werden, spätestens aber ein Jahr, nachdem sich der Unternehmer beim Bundesamt abgemeldet hat.

§ 16

Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren

(1) Das Bundesamt darf zum Zweck der Verfolgung und Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten desselben Betroffenen sowie zum Zweck der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen folgende personenbezogenen Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen es Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, in Dateien speichern und verändern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen sowie Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft, gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft und
5. die Höhe der Geldbuße.

Das Bundesamt darf diese Daten nutzen, soweit es für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Überwachung nach § 12 Abs. 4 und 5 sowie der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten

Personen gilt Absatz 1 entsprechend für abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen nach § 19, die in einem Unternehmen mit Sitz im Inland begangen wurden. Über diese Verfahren teilen die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Bundesamt die Daten nach Absatz 1 Satz 1 mit.

(3) Das Bundesamt hat eine schwerwiegende Zuwiderhandlung des Betroffenen und sonstige Zuwiderhandlungen des Betroffenen oder anderer Unternehmensangehöriger dem Unternehmen und der Erlaubnisbehörde mitzuteilen, soweit Anlaß besteht, an der Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen zu zweifeln. Zur Feststellung solcher Wiederholungsfälle hat es die Zuwiderhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen.

(4) Das Bundesamt übermittelt die Daten nach Absatz 1 Satz 1

1. an in- und ausländische öffentliche Stellen, soweit dies für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich ist,
2. auf Ersuchen an Gerichte und die Behörden, die hinsichtlich der in § 11 genannten Aufgaben Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dies zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen nach Absatz 4 Nr. 1 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Sie unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht ge-

währleistet ist. Die ausländische öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, daß sie die nach Absatz 4 Nr. 1 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen darf, zu dem sie übermittelt wurden.

(6) Eine Übermittlung an inländische öffentliche Stellen unterbleibt, soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Übermittlung das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegt. Die inländische öffentliche Stelle darf die nach Absatz 4 übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.

(7) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(8) Das Bundesamt hat die nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung zu löschen, wenn in dieser Zeit keine weiteren Eintragungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 hinzugekommen sind. Sie sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.

§ 17

Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle zu bestimmen, soweit eine solche Bestimmung auf dem Gebiet des Verkehrs zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder eines internationalen Abkommens erforderlich ist.

5. ABSCHNITT
Überwachung, Bußgeldvorschriften

§ 18
Grenzkontrollen

Die für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen, deren Mitführung vorgeschrieben ist, trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden.

§ 19
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt,

1 a. einer auf Grund § 3 Abs. 4 erlassenen **Bedingung, Auflage oder verkehrsmäßigen Beschränkung zuwiderhandelt,**

2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c, **Nr. 3 oder 4** oder § 23 Abs. 3 **Satz 1** oder **Abs. 5** oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 7 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die jeweils erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise mitgeführt werden,
4. entgegen § 7 Abs. 2 die erforderliche Berechtigung oder die fahrzeugbezogenen Nachweise nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß **das** Begleitpapier oder **der** sonstige Nachweis mitgeführt wird,
6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 das Begleitpapier oder **den** sonstigen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt **und nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,**
- 6 a. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 keine **Versicherung abgeschlossen hat,**
- 6 b. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß ein **gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird,**
- 6 c. entgegen § 7a Abs. 2 einen **gültigen Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,**
7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder § 15 Abs. 3 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 ein Zeichen oder eine Weisung nicht befolgt,
9. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet,
10. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
11. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder Hilfsdienste nicht oder nicht rechtzeitig leistet,
12. einer vollziehbaren Untersagung nach § 13 zuwiderhandelt oder
- 12 a. entgegen § 15a Abs. 2 und 3 sein Unternehmen nicht, nicht richtig, nicht

vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,

12 b. entgegen § 15a Abs. 3 die Angaben auf Verlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,

12 c. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

12 d. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,

12 e. entgegen § 15a Abs. 6 sein Unternehmen nicht rechtzeitig abmeldet,

13. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Sie können auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden.

§ 20

Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen

(1) Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 11 haben das Bundesamt und seine Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. Die Beauftragten des Bundesamtes haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeivollzugs-

dienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch das Bundesamt und seine Beauftragten die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 21

Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Inland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Ausland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt.

6. ABSCHNITT

Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen

§ 22

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf Grund internationaler Abkommen und diese ergänzen-

der nationaler Rechtsvorschriften sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu erheben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren näher zu bestimmen.

(3) Auskünfte nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes werden unentgeltlich erteilt.

§ 23

Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates **die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erforderlich sind.**

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung andere als in § 2 Abs. 1 genannte Beförderungsfälle ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen, soweit sich deren Unterstellung unter dieses Gesetz als unverhältnismäßig erweist.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Bereich des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, des Durchgangsverkehrs und des Kabotageverkehrs (innerstaatlicher Güterkraftverkehr durch Unternehmer, die in einem anderen Staat niedergelassen sind) **einschließlich des Werkverkehrs** zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nach

Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die den Güterkraftverkehr betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

1. der Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers und zum Markt des Güterkraftverkehrs, **insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Genehmigungen, den Erlaß von Nebenbestimmungen, das zugehörige Verfahren einschließlich der Durchführung von Anhörungen und der Behandlung wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Genehmigungen sowie die Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz** geregelt werden,
2. für Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, der Zugang zum Markt des Güterkraftverkehrs und die Bedingungen bei der Durchführung des Güterkraftverkehrs abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt sowie der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom Güterkraftverkehr vorgesehen wird, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen im Inland geltende Vorschriften verstoßen wird,
3. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden und
4. die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens geregelt werden.

Rechtsverordnungen nach Nummer 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr kann abweichend von den auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen

internationaler Regierungs- und Verwaltungsabkommen Beförderungsfälle ganz oder teilweise von der Genehmigungspflicht für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums freistellen, soweit diese sich als unverhältnismäßig erweist. Ebenso kann das Bundesministerium für Verkehr mit einem Nachbarstaat Vereinbarungen treffen, durch die Verkehre durch das Inland mit Be- und Entladeort in dem Nachbarstaat von der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 ausgenommen werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Vorschriften zu erlassen, durch die

1. **das Vorliegen von grenzüberschreitendem kombiniertem Verkehr einschließlich der Bestimmung des nächstgelegenen geeigneten Bahnhofs sowie die Pflicht zur Mitführung und Aushändigung von Papieren geregelt werden, die dem Nachweis der Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen und der Durchführung von kombiniertem Verkehr dienen,**

1 a. **Besonderheiten, insbesondere genehmigungsrechtliche Erleichterungen, vorgesehen werden sowie**

2. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden.

§ 24 **Weitergeltung und Umtausch** **von Berechtigungen**

(1) Als Erlaubnisse nach § 3 gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2000

1. Genehmigungen für den Güterfernverkehr nach §§ 10, 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. Genehmigungen nach § 3 der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr.

(2) Als Erlaubnisse nach § 3 gelten bis zum 1. Juli 2000

1. Erlaubnisse für den Umzugsverkehr und den allgemeinen Güternahverkehr sowie Bescheinigungen über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs nach §§ 37, 80 und 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.

(3) Als Ausfertigungen nach § 3 Abs. 3a gelten bis zum 1. Juli 2000 Ausfertigungen der

1. Erlaubnisse und Berechtigungsbescheinigungen im Sinne der §§ 42, 86 und 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. Bescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.

(4) Berechtigungen nach Absatz 1 und 2 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Erlaubnisse nach § 3 und in **unbefristete Ausfertigungen nach § 3 Abs. 3a** umgetauscht werden. Dies gilt nicht für Genehmigungen für

den Güterfernverkehr nach § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes. Ausfertigungen nach Absatz 3 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Ausfertigungen nach § 3 Abs. 3a umgetauscht werden.

(5) entfällt

(6) Maßgeblich sind die jeweils am 30. Juni 1998 geltenden Fassungen der genannten Gesetze und Rechtsverordnungen.

§ 25
Befristete Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden bis zum 30. Juni 1999 keine Anwendung

1. auf die Beförderung von Gütern mit Personenkraftwagen,
2. auf die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 6 Tonnen oder deren zulässige Nutzlast einschließlich Anhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt und deren Ladung einschließlich Anhänger nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt,
3. auf Beförderungen von Gütern durch die Deutsche Post AG mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen sowie
4. auf Beförderungen im Rahmen des § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung unter Verwendung von solchen Bescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers in

der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die auf die Durchführung derartiger Beförderungen beschränkt sind.

(2) § 14 bleibt unberührt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zu dem
Übereinkommen vom 2. Dezember 1972
über sichere Container

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Rahmen des § 54 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)" durch die Angabe "das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen des § 11 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ersetzt.
2. In Artikel 7 Abs. 4 werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

§ 6 Nr. 6 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 7 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"6. die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr, soweit sie mit Überwachungsaufgaben nach den §§ 11 bis 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes betraut sind:".

Artikel 4 **Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Dem § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 oder Absatz 2 Nr. 1, 6, 7, 8 und 10 handelt und die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit der Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Güterbeförderung in einem Unternehmen begangen wird, das seinen Sitz im Ausland hat."

Artikel 5 **Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Artikel 99 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

§ 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), das zuletzt durch das

Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefaßt:
"Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn".
2. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "im Huckepackverkehr (§ 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes)" gestrichen.
3. In Absatz 2 werden die Wörter "die Verwendung im Huckepackverkehr" durch die Wörter "Beförderungen mit der Eisenbahn" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Fahrpersonalgesetzes**

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075), wird wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a" wird ersetzt durch die Angabe "§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a" und die Angabe "§ 55 Abs. 3" durch die Angabe "§ 12 Abs. 6".

Artikel 8 **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**

§ 61 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 116 des Eisenbahnneuordnungs-

gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

"(4) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen wird."

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Artikel 1 § 3 Abs. 6 und 7, §§ 17, 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1, 2, 3 und 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

2. Artikel 1 § 6 Satz 2 Nr. 3 und 4 tritt in Kraft, sobald die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Das Bundesministerium für Verkehr gibt den Tag, an dem die in Nummer 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt.

3. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075), am 1. Juli 1998 außer Kraft.

06.03.98

VP

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 5. März 1998 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts - Drucksachen 13/9314, 13/9437, 13/10037 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 13/10037 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung und den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 13/10040 - angenommen.

Wesentliche Ziele des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts sind die Liberalisierung und die rechtliche Vereinfachung und Vereinheitlichung des bestehenden Güterkraftverkehrsrechts durch Aufhebung der bisherigen objektiven Marktzugangskriterien unter Beibehaltung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen. Kernpunkte der Reform bilden die Aufhebung der Kontingentierung im Güterfernverkehr und die Abschaffung der Unterscheidung zwischen Güterfern-, Güternah- und Umzugverkehr.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Novellierung des Güterverkehrsrechts zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führt und damit einhergehend zum Abbau administrativer Pflichten für die Transportunternehmer sowie zu einer Stärkung des Datenschutzes. Die Elemente einer neuen nationalen Marktordnung sind gleichwohl darauf ausgerichtet, die mittelständische Struktur und damit die Leistungsfähigkeit des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes zu stärken.

Der neue Ordnungsrahmen für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe wird in diesem wichtigen Bereich der deutschen Verkehrswirtschaft zu fairem Wettbewerb führen. Mit der Anpassung des Güterkraftverkehrsrechts an die europäische Entwicklung, wonach ab dem 1. Juli 1998 die Binnenbeförderungen durch ausländische Transporteure von mengenmäßigen Beschränkungen freigestellt sind, wird dem deutschen Güterkraftverkehrsgewerbe der nötige Freiraum eröffnet, damit es seine Vorzüge - vor allem Qualität, Kundennähe und Flexibilität - zum Tragen bringen kann.

Hohe Anforderungen bei den drei subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen - persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung - werden entsprechend der EG-Berufszugangsrichtlinie eine unkontrollierte

Marktentwicklung verhindern und dafür sorgen, daß leistungsfähige Transportunternehmen am Markt auftreten und zwischen ihnen ein funktionsfähiger Wettbewerb entsteht.

Die Liberalisierung des Verkehrsmarktes in Europa kann nur dann Erfolg haben, wenn in gleichem Maß die Wettbewerbsbedingungen harmonisiert werden und im Interesse eines fairen Wettbewerbs sowie des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit auch eine gleichmäßige und diskriminierungsfreie Überwachung des Ordnungsrahmens erfolgt. Das gilt ganz besonders für die Frage der weiteren Öffnung für Verkehrs mit den Staaten in Mittel- und Osteuropa, die seit der politischen und wirtschaftlichen Öffnung ab 1989/1990 rasch zugenommen haben. Hier sind neue Märkte mit ernstzunehmenden Mitbewerbern entstanden. Der zusammenwachsende Verkehrsmarkt der Staaten der EU und des EWR, in dem rd. 380 Mio Menschen leben, enthält für die Zukunft aber auch Chancenpotential, das vom deutschen Güterkraftverkehrsgewerbe genutzt werden muß. Die Auswirkungen der Anpassung des nationalen Ordnungsrahmens im einzelnen bleibt abzuwarten.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- angesichts der Herausforderungen, die mit der dynamischen Entwicklung der Verkehrsmärkte in Europa verbunden sind, die Effizienz des neuen nationalen Ordnungsrahmens zu beobachten und dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2001 zu berichten, inwieweit sich die Regelungen bewährt haben. Dies gilt insbesondere für
- die Erfahrungen mit den güterkraftverkehrsrechtlichen Ausnahmetatbeständen und die Frage, ob sich im Bereich der Freistellungen Probleme ergeben haben,
 - die Erfahrungen mit der Entwicklung im Werkverkehr und die Frage, ob Konzernverkehr als Werkverkehr zugelassen werden sollte,
 - die Erfahrungen mit der Marktbeobachtung und der Datei über die Unternehmen des Werkverkehr.

Dieser Bericht soll Aufschluß darüber geben, ob und inwieweit Handlungsbedarf besteht, Regelungen des Ordnungsrahmens der aktuellen Entwicklung anzupassen, und ob die Veränderungen im Verkehrsmarkt Anlaß zur weiteren Beobachtung geben.

1. In wenigen Monaten wird die alte Verkehrsmarktordnung wegfallen. Das neue Güterkraftverkehrsgesetz als neuer Ordnungsrahmen ist deshalb von enormer Bedeutung für alle, die an der Transportkette beteiligt sind.

Das neue Güterkraftverkehrsgesetz ist die notwendige Antwort auf die EU-weite Freigabe der Kabotage am 1. Juli 1998 und den dann eintretenden Wegfall aller mengenmäßigen Beschränkungen bei der Erteilung von Genehmigungen im Güterkraftverkehr. Künftig wird der Marktzugang nur noch durch die sogenannten subjektiven Zulassungsvoraussetzungen geregelt: Die finanzielle Leistungsfähigkeit, die persönliche Zuverlässigkeit und die berufliche Qualifikation. Unterschiede zwischen Güterfern-, -nah- und -Umzugsverkehr werden entfallen.

Die Liberalisierung des Transportmarktes bietet viele Chancen - aber auch hohe Risiken. Wenn ab Mitte 1998 europäische Transporteure ungehindert Frachten innerhalb der Bundesrepublik übernehmen können, ist mit einem weiteren drastischen Anstieg des Güterverkehrs auf unseren Straßen zu rechnen.

Die Neuordnung des Güterkraftverkehrsgesetzes findet in einem schwierigen Umfeld statt. Die anhaltenden Harmonisierungsdefizite innerhalb des EU-Binnenmarktes sind immer noch nicht überwunden. Durch den Markteintritt des mittelost- und osteuropäischen Transportgewerbes zeichnen sich neue, verschärfte Wettbewerbsverzerrungen ab.

Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung hängen auch von einem funktionsfähigen Güterverkehr ab. Nötig ist eine gesunde deutsche Verkehrswirtschaft mit sicheren und human gestalteten Arbeitsplätzen. Heute ist jedoch die wirtschaftliche Lage des Transportgewerbes gekennzeichnet durch Überkapazitäten, Selbstaussbeutung, Scheinselbständigkeit und anhaltenden Preisdruck seitens der verladenden Wirtschaft. Als Folge der Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den EU-Partnern und insbesondere den MOE-Staaten nimmt die Bedeutung der deutschen Transportunternehmen am grenzüberschreitenden Verkehr ständig ab; der Lkw-Transitverkehr wird sogar zu über 90 % von ausländischen Unternehmen durchgeführt.

Das Güterkraftverkehrsgesetz setzt den Rahmen, der noch durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ausgefüllt werden muß. Um so wichtiger ist es, dort

205/98

ein anspruchsvolles Niveau für Marktzugangskriterien und Erlaubnisverfahren zu sichern.

2. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um künftig Wildwuchs auf dem Transportmarkt zu unterbinden.
 1. Die nach wie vor bestehenden Harmonisierungsdefizite gegenüber unseren EU-Partnern müssen abgebaut werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, endlich die steuerliche Harmonisierung voranzubringen. Alle EU-Partner subventionieren ihr jeweiliges Transportgewerbe in ökologisch und ökonomisch unsinniger Weise. Notwendig ist deshalb die Vereinheitlichung der Mineralölsteuer- und Kfz-Steuersätze im EU-Rahmen. Notwendig ist auch die Harmonisierung und Intensivierung der Kontrollen (inklusive Ahndung) bei Sozialvorschriften, Verkehrssicherheits- und Umweltstandards sowie im Bereich der Gefahrguttransporte. Eine Aufweichung der Vorschriften über Maße und Gewichte darf es nicht geben.
 2. Am 30. März werden die Beitrittsverhandlungen mit dem Ziel der EU-Osterweiterung beginnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Strategie zu entwickeln, wie diese Länder, die heute mit massivem Sozialdumping und unter Ausnutzung des starken Wechselkursgefälles das Transportgewerbe einem unfairen Wettbewerb aussetzen, schrittweise an die Standards der EU herangeführt werden. Das mittelständisch strukturierte Transportgewerbe, darf diesen Praktiken nicht länger schutzlos ausgesetzt werden.
 3. Während der nächsten zwei Jahre sind die Auswirkungen des Güterkraftverkehrsgesetzes zu prüfen, insbesondere daraufhin, ob der Markt EU-weit eine gute oder krisenhafte Entwicklung nimmt. Zu prüfen ist, ob sich ggf. Änderungen der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen als notwendig erweisen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2001 einen Bericht vorzulegen hinsichtlich
 - der Erfahrungen mit den Ausnahmetatbeständen vom GüKG,
 - der Entwicklung des Werkverkehrs unter Beachtung der Frage, ob Konzernverkehr als Werkverkehr zugelassen werden sollte.
 4. Wir brauchen eine gute personelle Ausstattung des Bundesamtes für Güterverkehr, da auf dieses im Rahmen des neuen Güterkraftverkehrsrechts neue Aufgaben - bei Marktbeobachtung und Kontrolle - zukommen, die in hoher Qualität geleistet werden müssen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den dafür notwendigen personellen Bestand des BAG zu garantieren.
 5. Zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen wird die Bundesregierung aufgefordert, so schnell wie möglich eine fahrleistungsabhängige Straßenbenutzungsgebühr für Lkw einzuführen, die mit modernen satellitengestützten elektronischen Instrumentarien ohne großen bürokratischen Aufwand auf allen Straßenkategorien erhoben werden kann. Ein solches Truckpricing muß an die Stelle der jetzigen Lkw-Vignette treten.

27.03.98

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. März 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 12 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Auf Antrag eines Landes können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen Kraftomnibusse anhalten."

Begründung:

Die beantragte Fassung entspricht der derzeit gültigen Fassung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 GüKG, die 1993 auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in das Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr vom 13.08.1993 (BGBl. I, S. 1489) aufgenommen wurde. Die seinerzeit erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates, denen sich der Vermittlungsausschuß anschloß, gelten auch weiterhin. Danach ist ein erweitertes Anhalterecht des Bundesamtes verfassungsrechtlich und -politisch bedenklich.

Es muß befürchtet werden, daß die Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes einen weiteren Schritt in die Richtung einer "Bundestransportpolizei" nach sich zieht. Damit würde das föderale Prinzip mißachtet. Außerdem hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß das Bundesamt für Güterverkehr nach geltender Rechtslage auf Rastplätzen und im Rahmen gemeinsamer Kontrollen

der Polizei auch die Lenk- und Ruhezeiten im Omnibusverkehr kontrollieren könne. Dies reicht nach Auffassung des Bundesrates für eine wirksame Überwachung der Fahrpersonalvorschriften im Personenverkehr aus. Die Übertragung eines weiteren polizeilichen Anhalterechts "neben der Befugnis, Lastkraftwagen anhalten zu dürfen", führt zu einem unvermeidbaren Nebeneinander verschiedener Dienste mit Eingriffsbefugnissen.

2. Zu Artikel 1 (§ 12 und § 21a - neu - GüKG)

In Artikel 1 sind

- a) in § 12 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils die Wörter
"§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d" durch die Wörter
"§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe d" zu ersetzen;
und ist
- b) nach § 21 folgender § 21a - neu - einzufügen:

"§ 21a

Aufsicht

(1) Der Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle am Beförderungsvertrag Beteiligten unterliegen wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde oder einer anderen von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörden bei Eigentümern und Besitzern von Fahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel gestattet. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, können Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen vorgenommen werden. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den in Satz 1 genannten Personen zu gestatten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen alle für die Durchführung der Aufsicht

erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

Als Folge sind in § 19 Abs. 1

- in Nummer 7 nach den Wörtern "§ 15 Abs. 3 Satz 3" die Wörter
"oder § 21a Abs. 3 Satz 1",
- in Nummer 9 nach den Wörtern "§ 12 Abs. 4 Satz 2" die Wörter
"oder § 21a Abs. 2 Satz 3",
- in Nummer 10 nach den Wörtern "§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2" die Wörter
"oder § 21a Abs. 3 Satz 1",
- in Nummer 11 nach den Wörtern "§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3" die Wörter
"oder § 21a Abs. 3 Satz 1"

einzuügen.

Begründung

Das geltende GüKG enthält eine Regelung, wonach die Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden unterliegen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Landesbehörden die Befugnis zur Durchführung von Betriebskontrollen. Das Gesetz räumt nur noch dem Bundesamt für Güterverkehr in § 12 die Befugnis zur Durchführung von Betriebskontrollen ein, da nach dem Verbot der Mischverwaltung die Befugnis nicht zugleich den Landesbehörden zustehen könne.

Dieses Ergebnis kann nicht mitgetragen werden. Die Landesbehörden sind zuständig für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis. Erkenntnisse aus Betriebskontrollen betreffen in erster Linie Fragen der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit und damit die Grundlagen der Erlaubnis. Zudem sind die Landesbehörden bei inländischen Unternehmern in der Regel auch die zuständigen Verwaltungsbehörden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Wenn die Betriebskontrollbefugnis nur einer zuständigen Behörde eingeräumt werden kann, dann nur der zuständigen Landesbehörde. Hinzu kommt, daß das BAG den Betriebskontrolldienst nach dem Wegfall der Tarifüberwachung personell drastisch eingeschränkt hat. Z. Zt. können in ganz Deutschland durch das BAG nur etwa 200 Betriebskontrollen pro Jahr durchgeführt werden. Damit kann eine ausreichende Aufsicht nicht gewährleistet sein.

Die Aussage der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, daß eine Bundesbehörde besonders geeignet sei, eine länderübergreifende, bundeseinheitliche

Überwachung sicherzustellen, widerspricht eindeutig den föderalistischen Grundsätzen.

Um den übrigen von der Bundesregierung geäußerten Bedenken (Bekämpfung illegaler Kabotage oder Betriebskontrollen bei Personen, die unerlaubten Güterkraftverkehr durchführen) entgegenzukommen, wurde § 21a - neu - entsprechend ergänzt.